

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Valsts ieņēmumu dienests

Rechtsmittelgegnerin: SIA, Hydro Energo“

Vorlagefrage

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ in der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011⁽²⁾ ergebenden Fassung dahin auszulegen, dass die Position 7407 (Stangen [Stäbe] und Profile, aus Kupfer) rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen umfasst, die warmgewalzt sind und deren Dicke 1/10 ihrer Breite übersteigt, deren Querschnitt jedoch unregelmäßige Poren, Löcher und Risse aufweist?

⁽¹⁾ ABl. 1987, L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 282, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Mai 2019 von der Region Brüssel-Hauptstadt gegen
den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. Februar 2019 in der Rechtssache
T-178/18, Region Brüssel-Hauptstadt/Kommission**

(Rechtssache C-352/19 P)

(2019/C 220/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Region Brüssel-Hauptstadt (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bailleux)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss vom 28. Februar 2019 (T-178/18) aufzuheben;
- über die Zulässigkeit der Klage der Region Brüssel-Hauptstadt auf Nichterklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁽¹⁾ zu entscheiden und im Übrigen die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Gericht die Klage der Region Brüssel-Hauptstadt wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses für unzulässig erklärt. Das Gericht hat insbesondere festgestellt, dass die Region Brüssel-Hauptstadt von der angefochtenen Verordnung nicht unmittelbar im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV betroffen sei.

Die Region Brüssel-Hauptstadt stützt ihr Rechtsmittel auf einen Grund, der aus zwei Teilen besteht.

Erstens resultiere die Weigerung des Gerichts, die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage unter Berücksichtigung des Art. 9 des Übereinkommens von Århus zu prüfen, aus einer falschen Auslegung der Art. 2 Abs. 4 und 9 dieses Übereinkommens und sei nicht hinreichend begründet.

Zweitens entbehre die Feststellung des Gerichts, dass die Rechtsmittelführerin nicht unmittelbar betroffen sei, einer hinreichenden Begründung und verstoße gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV sowie gegen Art. 20 Abs. 2, 32 Abs. 1, 36 Abs. 3, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 1107/2009.

Für den Fall, dass der Gerichtshof dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses stattgeben und selbst über die Zulässigkeit der Klage entscheiden sollte, legt die Region Brüssel-Hauptstadt im zweiten Teil ihrer Rechtsmittelschrift die Gründe dar, warum ihre Klage im Hinblick darauf, dass sie die Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV erfülle, für zulässig zu erklären sei.

(¹) ABl. 2017, L 333, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2019 von Hamas gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer)
vom 6. März 2019 in der Rechtssache T-289/15, Hamas/Rat**

(Rechtssache C-386/19 P)

(2019/C 220/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hamas (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 6. März 2019, Hamas/Rat, T-289/15, aufzuheben;
- endgültig über die Fragen zu entscheiden, die Gegenstand des Rechtsmittels sind;
- dem Rat die gesamten Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Erstens habe das Gericht mit seiner Feststellung, der Rat berufe sich eigenständig auf die in Nr. 15 des Anhangs A und in Nr. 17 des Anhangs B der Begründung der Rechtsakte vom März 2015 angeführten Tatsachen, den Inhalt der Akten verfälscht, die Begründung des Urhebers der angefochtenen Rechtsakte durch seine eigene Begründung ersetzt, die Pflicht verletzt, seine Entscheidung zu begründen, und der Rechtsmittelführerin die Möglichkeit genommen, ihre Verteidigung vorzubereiten.

Zweitens habe das Gericht mit seiner Auffassung, ein Beschluss einer Verwaltungsbehörde sei von einer zuständigen Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 gefasst, obwohl er niemals Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle gewesen sei, gegen diese Bestimmung verstoßen.